



*daran erinnernd*, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2368 (2017) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

*ferner mit dem Ausdruck* besonderer Besorgnis darüber, dass laut der Sachverständigengruppe nach Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) („Sachverständigengruppe“) nach Verhängung des gezielten Waffenembargos Waffen iranischer Herkunft nach Jemen eingeführt wurden und dass die Islamische Republik Iran gegen Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verstoßen hat, da sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass drei Arten von verbotenen Artikeln – namentlich ballistische Kurzstreckenflugkörper mit „gesteigerter Reichweite“, mit solchen Flugkörpern zusammenhängendes militärisches Gerät und Technologie für unbemannte Luftfahrzeuge, die als militärisches Gerät betrachtet werden kann – direkt oder indirekt an benannte Personen oder Einrichtungen geliefert, verkauft oder weitergegeben wurden,

*unter entschiedenster Verurteilung* der von den Huthis verübten Angriffe mit ballistischen Flugkörpern auf das Königreich Saudi-Arabien, insbesondere des Angriffs vom 22. Juli 2017 auf eine Ö raffinerie in der Provinz Janbu und der Angriffe vom 4. November 2017 und 19. Dezember 2017 auf Riad, die sich in der Nähe von Zivilgebieten ereigneten, sowie der Angriffe mit Flugkörpern auf die Vereinigten Arabischen Emirate, zu denen sich die Huthis bekannt haben, *mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* über die von den Huthis bekundete Absicht, diese Angriffe auf Saudi-Arabien fortzusetzen sowie weitere Angriffe auf andere Staaten in der Region durchzuführen, und *verlangend*, dass sie sofort eingestellt werden,

*in Anbetracht* der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß den Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können, und *in Ermutigung* der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) zur Verhängung eines gezielten Waffenembargos,

*zutiefst besorgt* über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage und alle Zugangsbehinderungen für die effektive Lieferung humanitärer und kommerzieller Güter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Versorgungsgüter, an die Bevölkerung in allen betroffenen Gouvernements,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, fortgesetzt den vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Akteure und humanitäre und kommerzielle Fracht über alle Häfen, Flughäfen und Grenzübergänge Jemens, namentlich die Häfen von Hodeida und Salif, die eine lebenswichtige Ader darstellen, zu gewährleisten, und *feststellend*, dass die humanitären und kommerziellen Güter, die vor November 2017 in das Land eingeführt wurden, nicht ausreichen, um den Bedarf der jemenitischen Bevölkerung zu decken, und dass ihr Volumen über den damaligen Stand hinaus erhöht werden muss,

*unter Verurteilung* des Einsatzes von Seeminen sowie Flugkörpern und auf dem Wasserweg verbrachten behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen auf eine die Handelsschifffahrt und die Seeverbindungslinien im Roten Meer bedrohende Weise,

*betonend*, dass der Ausschuss nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) („Aus-

---

*feststellend*, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015), 2216 (2015) und 2266 (2016) und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte einzustellen sowie alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schaden an Zivilpersonen und zivilen Objekten zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal zu achten und zu schützen und die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das Völkerrecht zu beenden, um der Zivilbevölkerung weiteres Leid zu ersparen;

3. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 26. Februar 2019 zu verlängern, *bekräftigt* die Bestimmungen der Zif-



---

15. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden (S/2006/997), namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

16. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---